Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Anwesend:	11 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit vorhanden
Entschuldigt:	-
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	14 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Tina Nagel

Beginn: 18:30 Uhr – 19:55 Uhr

Tagesordnung

1. Pflege- und Gesundheitszentrum; weiteres Vorgehen
2. Interkommunales Gewerbegebiet Heuberg
3. Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit Garage; Flurstück 246/17
4. Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus, Flurstück 246/20
5. Änderungsbauantrag; Flurstück 246/19
6. Bekanntgaben der Verwaltung
7. Neues aus Gremien und Ausschüssen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Bürgerfragestunde
10. Tischvorlage 01: Neubau Wohnhaus als Anbau an bestehendes Einfamilienhaus; Flurstück 280/11

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- X

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 01

Pflege- und Gesundheitszentrum; weiteres Vorgehen

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Das Thema eines Pflege- und Gesundheitszentrums beziehungsweise einer zukunftsfähigen Senioren- und Gesundheitsversorgung in Kolbingen beschäftigt Verwaltung und Gemeinderat bereits seit geraumer Zeit mit hoher Priorität. Ausgangspunkt war das frühere Seniorenkonzept, zu dem ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Dieser fiel bekanntlich positiv aus, sodass die Verwaltung seinerzeit beauftragt war, das vorgestellte Konzept umzusetzen. Die Gemeinde war auch bereit, diesen Weg weiterzugehen. In der Folge zeigte sich jedoch, dass die ursprünglich vorgesehene Umsetzung nicht weiterverfolgt werden konnte, nachdem die Kirche als zentraler Partner für die Tagespflege und das Gebäude abgesprungen war. Damit fehlte eine wesentliche Grundlage des damaligen Konzepts.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat gemeinsam mit dem neugewählten Bürgermeister intensiv mit der Frage befasst, welche alternative und zugleich realistische Lösung für Kolbingen entwickelt werden kann. Ergebnis dieser Überlegungen war das Konzept eines kombinierten Pflege- und Gesundheitszentrums im Bereich Oberdorfstraße 4. Dieses Gebäude sollte bewusst mehrere Funktionen miteinander verbinden und damit sowohl der örtlichen Versorgung als auch einer wirtschaftlich tragfähigen Umsetzung dienen.

Das Konzept beruhte dabei auf drei tragenden Säulen:

1. **Neue Arzträumlichkeiten**, die durch Ärzte im Rahmen einer Zeitpraxis des MVZ Heuberg genutzt und angemietet werden sollten.
2. **Eine Pflege-WG**, für die ein örtlicher Pflegedienst gewonnen werden sollte, der den Betrieb in eigener Verantwortung übernimmt.
3. **Altersgerechte Wohnungen**, um das Gesamtprojekt wirtschaftlich sinnvoll zu ergänzen und zugleich innerörtliche Flächen einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen.

Dabei entstand Einigkeit, dass die Gemeinde dieses Projekt möglichst nicht über einen Investor mit der Gemeinde als Generalmieter umsetzen möchte. Vielmehr war das Ziel, ein Modell zu entwickeln, das in kommunaler Verantwortung solide, langfristig tragfähig und möglichst mit einer „schwarzen Null" betrieben werden kann. Verwaltung und Gemeinderat haben die Planungen hierzu intensiv vorangetrieben, zahlreiche Gespräche geführt, Möglichkeiten ausgelotet und die notwendigen vorbereitenden Schritte unternommen.

Im weiteren Projektverlauf hat sich jedoch gezeigt, dass die Realisierung maßgeblich von externen Partnern abhängt, auf deren verbindliche Mitwirkung die Gemeinde keinen abschließenden Einfluss hat. Genau an dieser Stelle sind nun leider entscheidende Grundlagen des Projekts entfallen.

Zum einen ist der für die Pflege-WG angedachte Pflegedienst inzwischen abgesprungen. Zum anderen hat das MVZ Heuberg mitgeteilt, dass es Kolbingen nicht weiter als Standort einer Zweitpraxis verfolgt. Damit sind zwei der drei tragenden Säulen des Gesamtkonzepts weggefallen. Unter diesen Voraussetzungen ist das geplante Gebäude in der vorgesehenen Form nicht mehr sinnvoll und zielführend umzusetzen. Es war nie das Ziel der Gemeinde, an dieser Stelle lediglich ein Gebäude mit Wohnungen zu errichten. Ziel war vielmehr immer ein echtes Pflege- und

Gesundheitszentrum mit konkretem Mehrwert für die medizinische und pflegerische Versorgung in Kolbingen. Wenn diese Grundfunktion nicht mehr erfüllt werden kann, fehlt dem Gesamtprojekt die sachliche und politische Grundlage.

Es ist daher ausdrücklich festzuhalten, dass Gemeinderat und Verwaltung das Projekt jederzeit mit Nachdruck verfolgt und mit hoher Priorität behandelt haben. Weder wurde das Thema verzögert noch wurden naheliegende Chancen ungenutzt gelassen. Vielmehr wurden die möglichen Wege konsequent geprüft und verfolgt. Dass das Projekt nun dennoch nicht umgesetzt werden kann, liegt nicht an fehlendem Willen innerhalb der Gemeinde, sondern daran, dass die erforderlichen externen Partner für die tragenden Nutzungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Bevölkerung wurde über den aktuellen Stand und die Hintergründe bereits in der Bürgerversammlung am **14.04.** umfassend informiert.

Im Zusammenhang mit dem Projekt wurden zudem ELR-Fördermittel beantragt. Diese betreffen zum einen den **Abbruch des noch bestehenden Gebäudes in der Schmiedegasse**, zum anderen einen Zuschuss für den **Gemeinschaftsbereich im geplanten Neubau**. Nachdem der Neubau in der vorgesehenen Form nicht weiterverfolgt werden kann, ist auch der hierfür beantragte Förderbaustein nicht mehr erforderlich. Anders stellt sich die Situation beim Abbruch dar. Dieser bleibt aus Sicht der Verwaltung weiterhin sinnvoll und sollte unabhängig vom Gesamtprojekt weiterverfolgt werden.

Parallel dazu bleibt die Sicherung beziehungsweise Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in Kolbingen ein wichtiges kommunalpolitisches Ziel. Nachdem das MVZ Heuberg derzeit keine weitere Perspektive für eine Zweitpraxis in Kolbingen sieht, sollte die Verwaltung beauftragt werden, alternative Lösungsansätze für eine hausärztliche Versorgung vor Ort zu prüfen und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorzustellen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass das geplante Pflege- und Gesundheitszentrum in der bislang vorgesehenen Konzeption aufgrund des Wegfalls wesentlicher externer Partner derzeit nicht weiterverfolgt werden kann. Die bisherige Projektentwicklung wird in der vorliegenden Form beendet.
2. Der Gemeinderat bekräftigt das Ziel, den beantragten Abbruch des bestehenden Gebäudes in der Schmiedegasse weiterhin umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür beantragten ELR-Fördermittel und die weiteren erforderlichen Schritte entsprechend weiter zu verfolgen.
 Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die im Zusammenhang mit dem Neubau beantragten Fördermittel zurückzunehmen beziehungsweise nicht weiterzuverfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche alternative Lösungsansätze zur Sicherung beziehungsweise Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in Kolbingen zu prüfen und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorzustellen.

III. Beratung

Es soll schnellstmöglich darüber beraten werden was mit den Grundstücken passieren soll, wenn das Pflege- und Gesundheitszentrum nicht weiterverfolgt wird. Diese sollen evtl. als Bauplätze verkauft werden. Laut Vorsitzender soll dies in der Klausurtagung beraten werden.

Es wurde nochmals diskutiert, ob es noch Sinn macht Herr Leibinger und Herr Salinger zu einem Gespräch in die nächste Sitzung einzuladen, da ja schon alles feststeht. Dieses Gespräch soll aber stattfinden.

Der Vorsitzende schlägt vor alle drei Beschlussvorschläge gemeinsam abzustimmen. Dem stimmten alle Räte zu.

IV. Beschluss

Allen drei Punkten des Beschlussvorschlages wurde einstimmig zugestimmt.

Nach der Abstimmung wurden noch Punkte und Ideen gesammelt. Sowohl die Räte als a auch die Bürger konnten sich zu Wort melden.

- *Es soll geprüft werden wem das Praxisinventar gehört, wenn die Zweigpraxis MVZ nicht zustande kommt.
- Idee ein eigenes MVZ zu gründen. Hier müsste mal abgeklärt werden wer ein solches gründen darf (Gemeinde, Ärzte). Mit der kassenärztlichen Vereinbarung abklären.
- Es muss versucht werden einen Arzt zu finden der eine eigene Praxis eröffnet. Hier mit Angeboten locken wie z.B. 1. Kindergartenjahr frei, oder günstig Wohnraum anzubieten, Ärzte (3er-Praxis) in Mühlheim und Fridingen anfragen, ob Interesse besteht
 hier Sprechzeiten weiterzuführen.
- In Tuttlingen gibt es die DonauDoc.de hier sollte angefragt werden.
- Gibt es keinen Vertrag mit dem MVZ? (es gibt nur eine Absichtserklärung)
- Es darf nicht sein, dass die Fläche Mitten im Ort als Bauplätze verkauft werden und hier nicht nochmals überprüft wird ob z.B. eine Genossenschaft gegründet werden kann.
- In der Klausurtagung muss sich der Gemeinderat nochmals genau Gedanken machen wo neue Praxisräume entstehen können. Die könnte auch ein Anreiz sein für einen Arzt.
- Es haben keine weiteren Gespräche mit dem Arzt und MVZ stattgefunden. Wir sind zu spät dran. Man hätte vorhin über die Anforderungen wie Technik, Gebäude ect. sprechen müssen.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Kostenverteilung
- Vereinbarung

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 02

Interkommunales Gewerbegebiet Heuberg

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Vorbemerkungen:
Die Steuerungsgruppe IKG-Heuberg (Benedikt Buggle, Konstantin Braun, André Kielack, Thomas Leibinger, Ralf Raiser) hat in den vergangenen Wochen die nächsten fachlichen Schritte zur Weiterentwicklung des Interkommunalen Gewerbegebiets Heuberg vorbereitet. Ziel ist es, vor Einleitung eines formellen Bauleitplanverfahrens eine fachlich belastbare und gemeinsam abgestimmte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.
Der Wirtschaftsverband Heuberg und die Steuerungsgruppe IKG-Heuberg sehen eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinden, am besten eine Beteiligung aller 13 Heuberggemeinden als wichtiges politisches Signal! In Anbetracht der aktuellen Finanzierung der öffentlichen Haushalte erscheint es unumgänglich, dass alle Heuberggemeinden bestrebt sein müssen, ihre Ertragskraft perspektivisch steigern zu können. Dabei sind Einnahmen aus der Gewerbesteuer ein elementar wichtiger Baustein. Alle Gemeinden des Wirtschaftsverbands sollen von den Erträgen aus dem IKG-Heuberg profitieren können.
Der Steuerungsgruppe IKG-Heuberg ist bewusst, dass die Teilnahme an einem späteren Zweckverband mit kommunalrechtlichen Hürden verbunden ist. Daher hat sich die Steuerungsgruppe IKG-Heuberg mit einem möglichen 2-stufigen Beteiligungsverfahren befasst.
Im Rahmen des Bürgermeistertreffens aller 13 Heuberggemeinden am 09.03.2026 wurde das weitere Vorgehen intensiv beraten. Die Bürgermeister haben dem vorgeschlagenen Vorgehen zur Durchführung eines Vorverfahrens (Masterplan) sowie dem dargestellten weiteren Verfahren einstimmig zugestimmt.

Zielsetzung: Masterplan / Vorverfahren
Auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Bedarfs- und Flächenermittlung) der KE/LBBW, Stuttgart, soll ein Vorverfahren im Sinne einer fachlichen Vorprüfung durchgeführt werden. Dieses dient dazu,

- die grundsätzliche Umsetzbarkeit des bevorzugten Standorts Heuberger Kreuz West V2 zu prüfen,
- frühzeitig fachliche, raumordnerische und umweltbezogene Fragestellungen zu klären,
- mögliche Ausschlusskriterien bzw. beherrschbare Konflikte zu identifizieren,
- belastbare Grundlagen für eine politische Entscheidungsfindung in allen Heuberggemeinden zu schaffen und
- eine fundierte Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit und die Diskussion mit Bürgern, Behörden und weiteren Beteiligten zu schaffen.

Ein Einstieg in ein formelles Verfahren (Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahren) ist zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich noch nicht vorgesehen. Die bisherigen Projektschritte des Wirtschaftsverbands Heuberg werden mit den Fachbehörden erörtert und von diesen positiv begleitet.

Leistungsumfang des Vorverfahrens: (Kurzüberblick)
Im Rahmen des Vorverfahrens sollen u. a. folgende Themen betrachtet werden:

- Grunderschließung und technische Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Strom, Wasser, Abwasser, Daten)
- Höhen- und Geländemodell inkl. Visualisierungen
- Umweltaspekte (Regenwasser, Lärm, Artenschutz, Grünzüge)
- Nutzungsstruktur (Industrie, verarbeitendes Gewerbe, Technologiecluster)
- Ergebnisdarstellung als nachvollziehbares Gesamtbild unter Nennung eines Kostenrahmens.

Ziel des Vorverfahrens ist eine grundsätzliche Aussage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen der Standort grundsätzlich realisierbar ist.

Gespräche mit Planungsbüros:
Die Steuerungsgruppe IKG-Heuberg hat Gespräche mit mehreren fachlich geeigneten Büros geführt. Hier wurden Leistungsumfänge besprochen und Honorarvorschläge für das Vorverfahren abgefragt. Mehrere Fachbüros haben Interesse bekundet und einen Honorarvorschlag abgegeben. Die Spanne der Honorare liegt zwischen 70.000 EUR und 95.000 EUR (netto). Die endgültige Auftragsvergabe obliegt den Bürgermeistern der teilnehmenden Gemeinden und wird von diesen nach den Beratungen in den Gemeinderäten nochmals ausführlich besprochen.

Kosten und Finanzierung:
Die Kosten für das Vorverfahren / die fachliche Vorprüfung sollen zunächst von den drei Belegenheitsgemeinden vorfinanziert werden. Die Gemeinde Gosheim ist bereit die Finanzierung im Auftrag der Belegenheitsgemeinden abzuwickeln, wobei der Wirtschaftsverband als Auftraggeber des Gutachtens fungieren wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die teilnehmenden Gemeinden für das Vorverfahren keine eigenen Mittel aufbringen müssen!
Sollte das Vorverfahren die grundsätzliche Machbarkeit des Projekts ergeben, wird ein dann zu gründender Zweckverband die im Vorfeld verauslagten Mittel an die Gemeinde Gosheim erstatten, wobei gewährleistet ist, dass die im Vorverfahren anfallenden Honorare auf das spätere Bauleitplanverfahren angerechnet werden und sich das Honorar entsprechend verringert. Derzeit wird von Kosten in Höhe von ca. 70.000 – 95.000 EUR (netto) ausgegangen. Sollte das Vorverfahren ergeben, dass sich das Projekt nicht realisieren lässt, werden die teilnehmenden Gemeinden nach Einwohnerschlüssel an den entstandenen Kosten auf Basis der Einwohnerzahlen (Stichtag: 30.06.2025) beteiligt. Ein aktueller Einwohnerschlüssel ist zur Information als Anlage beigefügt.

Vereinbarung:
Die Teilnahme der Gemeinden an der fachlichen Vorprüfung erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung. In dieser sollen insbesondere geregelt werden:

- die Beteiligung der Gemeinden an der Vorprüfung,
- die Kostenverteilung,
- die Vorfinanzierung,
- sowie eine geregelte Ausstiegsmöglichkeit.

Ein Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Dieser Entwurf wurde von der Anwaltskanzlei iuscomm, Stuttgart, Partner des Gemeindetags, ausgearbeitet und den Bürgermeistern in der Sitzung am 09.03.2026 vorgestellt.
Erst zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich das Projekt weiter konkretisiert, ist zu prüfen, ab wann eine formale Organisationsform (z. B. Zweckverband) erforderlich wird. Dieses Vorgehen ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen abgestimmt.

Einrichtung und Aufgaben des Lenkungsausschusses:
Im Rahmen des Bürgermeistertreffens aller 13 Heuberggemeinden am 09.03.2026 wurde vereinbart, für die Dauer des Vorverfahrens einen Lenkungsausschuss einzurichten, um die beteiligten Gemeinden

am Vorverfahren einzubinden und die weiteren Schritte und Entscheidungen gemeinsam abzustimmen. Der Lenkungsausschuss soll aus jeweils einem Vertreter je teilnehmender Gemeinde bestehen. Im Lenkungsausschuss erfolgen regelmäßige Informationen zum Stand des Vorverfahrens sowie die Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die beteiligten Gemeinden bis zur möglichen Gründung eines Zweckverbandes. Damit wird ein transparentes und abgestimmtes Vorgehen während dieser Projektphase sichergestellt.

Zeithorizont:
Nach Beauftragung des Fachbüros wird der Projektstart zwischen der Steuerungsgruppe IKG-Heuberg und dem Fachbüro festgelegt. Ein zeitnaher Projektstart wird von der Steuerungsgruppe IKG-Heuberg gewünscht. Die abgefragten Fachbüros gehen von einem zeitlichen Rahmen für das Vorverfahren von ca. 6 – 12 Monaten aus.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:
- sich am Vorverfahren (Masterplan / fachliche Vorprüfung) zum Interkommunalen Gewerbegebiet Heuberg zu beteiligen und

- dem dargestellten Vorgehen sowie dem Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Vorverfahrens zuzustimmen.

III. Beratung

Es kam die Frage auf, was passiert, wenn sich nicht alle 13 Kommunen am Vorverfahren beteiligen? Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich dann die Gebühr für die restlichen Kommunen erhöht.

Wenn man beim Vorverfahren nicht mitmacht, kann man später dann noch einsteigen? Nein, dies ist nicht möglich.

Der Standort sei nicht sehr lukrativ für Firmen, da die LKW´s die Steige Gosheim und Wehingen überwinden müssen.

Der Vorsitzende schlägt vor die zwei Beschlussvorschläge zusammen abzustimmen. Der Rat stimmte dem Vorschlag zu.

IV. Beschluss

Der Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

Geplantes Interkommunales Gewerbegebiet Heuberg

Verteilung der Kosten für das Vorverfahren / fachliche Vorprüfung

Gesamtkosten	Netto	70.000 €	95.000 €
	Brutto	**83.300 €**	**113.050 €**

Basis: Bevölkerungsfortschreibung zum 30.06.2025

=> *Kosten pro Gemeinde verteilt nach* ***Einwohnerschlüssel***

	Einwohner	Anteil in %	Anteiliger Betrag	Anteiliger Betrag
Gesamt	**18.027**	**100%**	**83.300 €**	**113.100 €**
Bärenthal	487	2,7%	2.300 €	3.100 €
Böttingen	1.454	8,1%	6.700 €	9.100 €
Bubsheim	1.451	8,0%	6.700 €	9.100 €
Deilingen	1.909	10,6%	8.800 €	12.000 €
Egesheim	638	3,5%	2.900 €	4.000 €
Gosheim	3.763	20,9%	17.400 €	23.600 €
Irndorf	684	3,8%	3.200 €	4.300 €
Kolbingen	1.227	6,8%	5.700 €	7.700 €
Königsheim	611	3,4%	2.800 €	3.800 €
Mahlstetten	839	4,7%	3.900 €	5.300 €
Reichenbach	455	2,5%	2.100 €	2.900 €
Renquishausen	789	4,4%	3.600 €	4.900 €
Wehingen	3.720	20,6%	17.200 €	23.300 €

Hinweis: Die ausgewiesenen Beträge wurden zur besseren Übersicht gerundet. Geringfügige Abweichungen in der Gesamtsumme sind dadurch möglich.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 03

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Pläne

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 03

Bauanfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Garage; Flurstück 246/17; Buchenweg

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft plant die Errichtung für ein Wohnbauhaus mit Garage. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Härtle IV und ist daher nach **§30 BauGB** zu beurteilen.

Es müssen folgende Befreiungen erteilt werden:

1. Vordach und teilweise Garage außerhalb des Baufensters
2. Pultdach 7° statt 10° (Unterschreitung Dachneigung)
3. Höhe Stützmauer (Süd) > 0,30m

II. Beschlussvorschlag

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung inklusive der notwendigen Befreiungen nach §36 BauGB.

III. Beratung

Keine Wortmeldungen

IV. Beschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Landkreis: Tuttlingen
Stadt/Gemeinde: Kolbingen
Gemarkung: Kolbingen

Lageplan

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
BV Grathwohl



Maßstab 1:500 (im Original)
5m 10m 15m 20m 25m

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Gefertigt und nach §4 LBOVVO
ausgearbeitet: Zimmern o.R., 11.02.2026

GRIEßHABER VERMESSUNG
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Heubergstraße 2
78658 Zimmern ob Rottweil
Tel.: 0741 / 17455-0 mail: info@vermessung.team

B.Sc. Reiner Grießhaber
Beratender Ingenieur
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Liste der Beratenden Ingenieure Nr. 2199

Für den Höhenanschluss wurde die DFHB-Datenbank für Baden-Württemberg verwendet (NN)

Auftragsnr.: 25130B

Alle Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger schriftl. mitzuteilen

Hinsichtlich etwa vorhandener unterirdischer Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Lageplan

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 04

Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus; Flurstück 246/20

I. Erläuterung

Die Bauherrschaft plant die Errichtung für ein Wohnbauhaus mit Garage. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Härtle IV und ist daher nach **§30 BauGB** zu beurteilen.

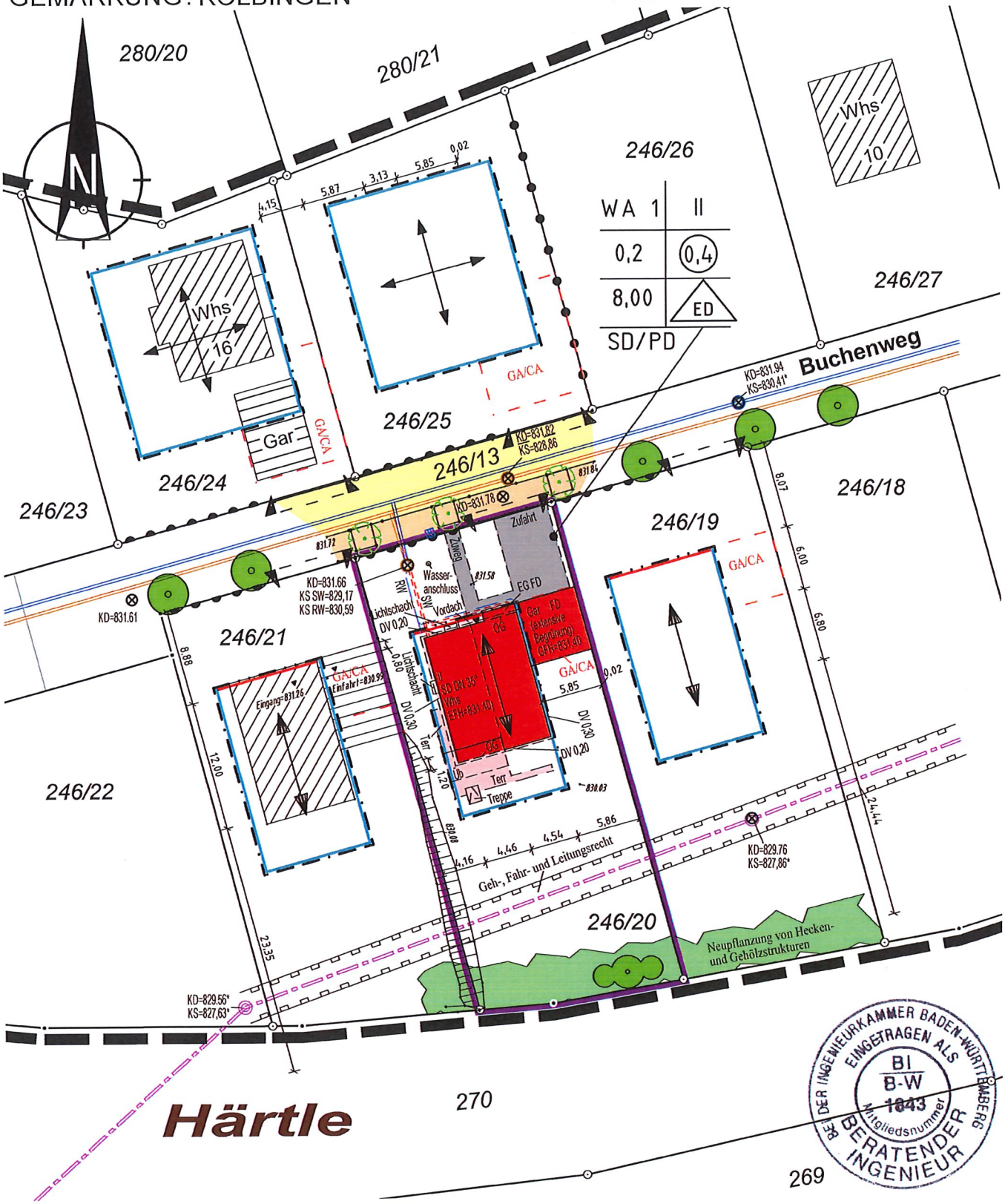
Es werden keine Befreiungen benötigt daher reine Kenntnisnahme.

II. Kenntnisnahme

Der Gemeinderat nimmt das Baugesuch zur Kenntnis.

LANDKREIS : TUTTLINGEN
GEMEINDE : KOLBINGEN
GEMARKUNG: KOLBINGEN

Lageplan - zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG EINGETRAGEN ALS BERATENDER INGENIEUR
BI B-W 1843 Mitgliedsnummer

Trossingen, den 09.04.2026

Maßstab 1:500

10m 5m 0 10m 20m 30m

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Auftrags-Nr.: 2026057B
Bearbeiter: Haible

keine Haftung für sonstige unterirdische Leitungen

KURZMANN VERMESSUNG
Dipl.- Ing. Gerd Kurzmann
Hohnerstraße 4/2
78647 Trossingen
Tel. 07425/33130-0
www.kurzmann.de
Email: info@kurzmann.de

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Pläne

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 05

Änderungsbauantrag; Flurstück 246/19

I. Erläuterungen

Dieses Bauvorhaben, hatten wir bereits am 15.12.2025 in der Beratung und hatten alle notwendigen Befreiungen erteilt. Nun kam ein Änderungsbauantrag bei der Baurechtsbehörde ein, der nicht genehmigungspflichtig ist, allerdings dem Gemeinderat zu Kenntnis vorgelegt werden muss.

Geändert wurde folgender Sachverhalt:

- Alt: Garagendach war als Satteldach mit 11° Dachneigung geplant
- Neue: Garagendach wird als Flachdach ausgestaltet werden

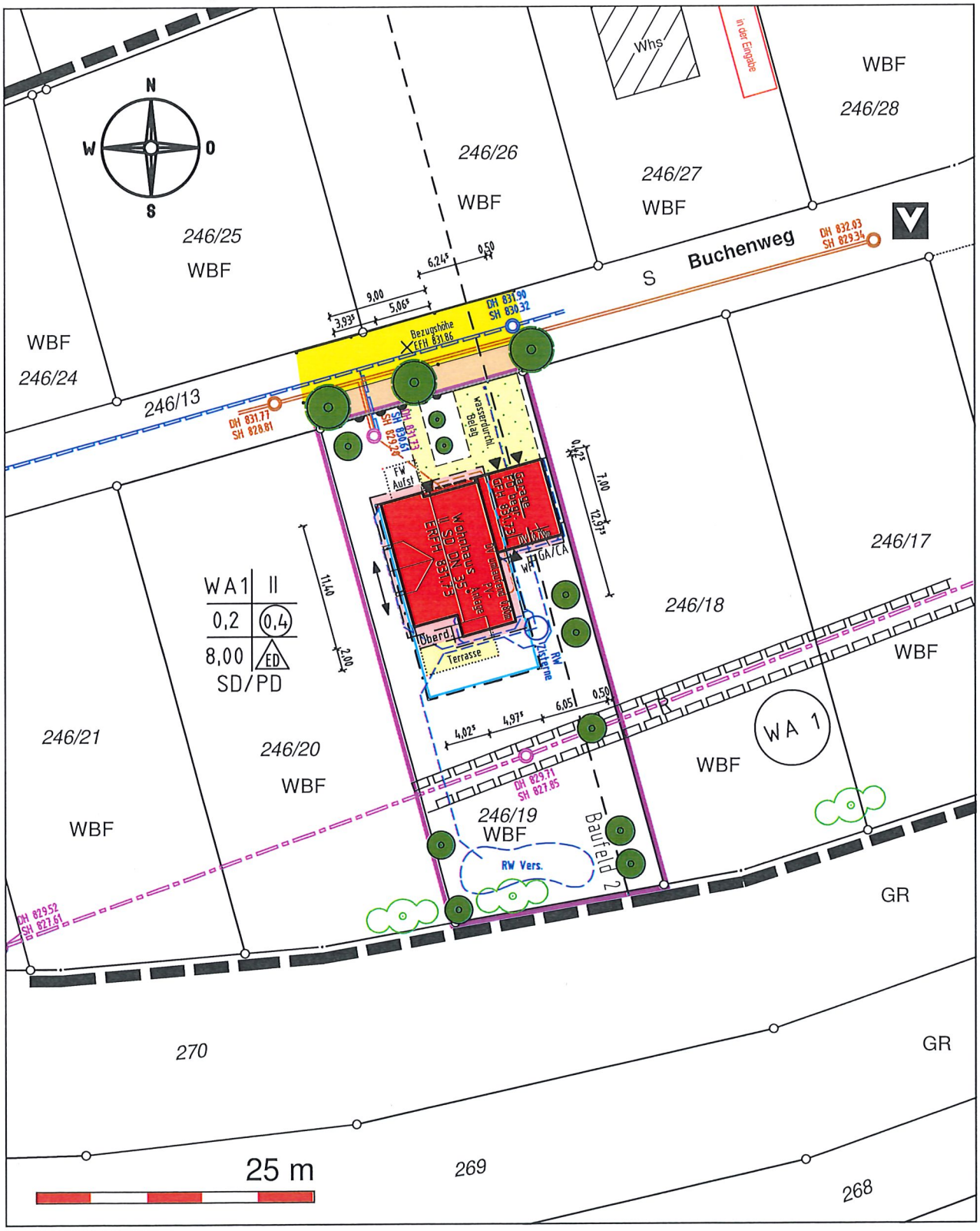
II. Kenntnisnahme

- Der Gemeinderat nimmt die Änderung zur Kenntnis

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gemäß § 4 LBOVVO
Landkreis: Tuttlingen
Gemarkung: Kolbingen

Maßstab 1: 500
Bauvorhaben: Hipp



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Keine Gewähr für unterirdische Leitungen.

Vermessungsbüro **Dipl.-Ing. (FH) Frank Braun**
Gänsäcker 48, 78532 Tuttlingen, Tel. 07462/20430-0 Fax -19

Gefertigt: Tuttlingen, den 20.11.2025
Geändert: Tuttlingen, den 17.03.2026

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 06

Bekanntgaben der Verwaltung

- Die Verwaltung gab ein positives Feedback zur Bürgerversammlung

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – TOP 07

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 07

Neues aus Gremien und Ausschüssen

- Der Vorsitzende gibt den Sitzungstermine für die Sitzung des Abwasserzweckverbandes bekannt
- Der Bauausschuss hatte eine Sitzung im Rathaus, bei der es um die Einstellung des dritten Technikers ging. Ein Bewerber komme nun zum Probearbeiten
- Bei der Verbandsversammlung des GVV wurde Frau Leibinger aus Kolbingen zur neuen Kassenleitung gewählt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 08

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

- Kommt bei der Bank an der Dorflinde noch eine Rückbank hin. Der Vorsitzende bejahte dies.
- Es soll ein Nachtfahrverbot für Mähroboter geprüft um Tiere wie Igel zu schützen.
- Wann findet die Eröffnung/Einweihung des Waldlehrpfades statt. Am 14.05.2026 ist die offizielle Eröffnung geplant.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/TOP 09

Bürgerfragestunde

Keine Wortmeldungen

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 04/2026 – Tischvorlage 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Pläne

Öffentliche Sitzung am 20.04.2026

Öffentlich/Tischvorlage 01

Neubau Wohnhaus als Anbau an bestehendes Einfamilienhaus; Flurstück 280/11

I. Erläuterungen

Der Bauherr plant die Einreichung eines Bauantrages für ein Wohnbauhaus. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Härtle Süd BA I und ist daher nach **§30 BauGB** zu beurteilen.

Es müssen folgende Befreiungen erteilt werden:

- Befreiung von der Festsetzung der Zulässigkeit von Einzelhäusern - hier geplant ein Doppelhaus
- Befreiung hinsichtlich der Dachform Flachdach - hier nur geneigte Dächer mit DN 28- 35 ° Grad zulässig.
- Überschreitung der zulässigen maximalen EFH - Diese ist mit 840,25 festgesetzt, geplant ist die EFH des Anbaus mit 840,78 müNN.

II. Beschlussvorschlag

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen unter Zustimmung der Befreiung wird nach § 36 BauGB erteilt.

III. Beratung

Keine Wortmeldungen

IV. Beschluss

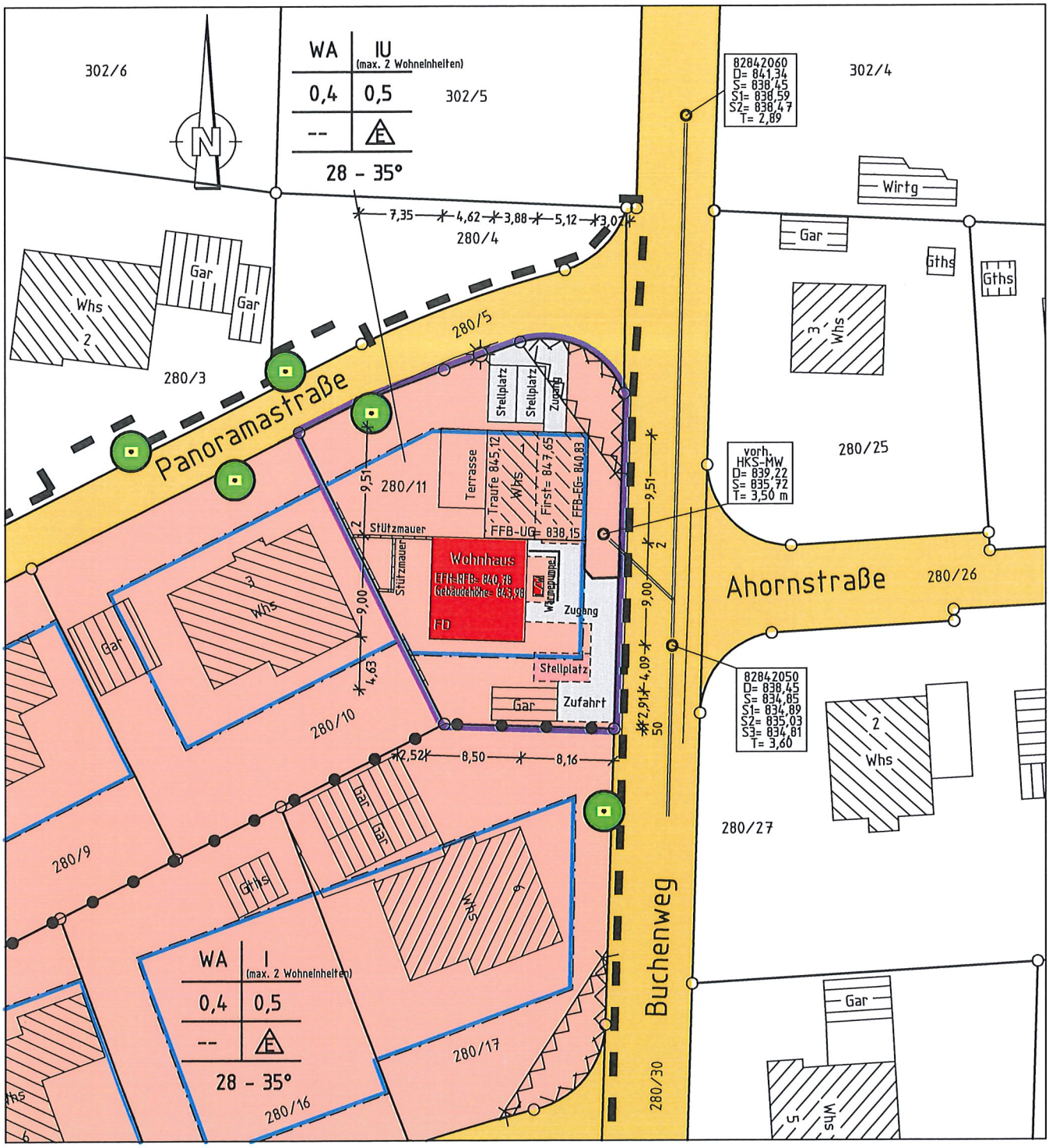
Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen

LANDKREIS Tuttlingen
GEMEINDE Kolbingen

GEMARKUNG Kolbingen

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 Abs. 3 LBOVVO)
Bebauungsplan: "Härtle Süd BA I"



Bauherr: Martina Mattes und Samuel Trischler

Maßstab 1:500

Ertingen, den 24.03.2026
Lageplan erstellt durch:

Dipl.-Ing. (FH) Armin Höninger
Sachverständiger nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 LBOVVO
FENSTERLE BAUUNTERNEHMEN GmbH
Schwarzachstraße 14
D-88521 Ertingen
Fon 07371 95 00-0
Fax 07371 95 00-29
info@fensterle.de
www.fensterle.de

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
u. Einzeichnung gem. § 4 Abs. 3- 5 LBOVVO
Unterirdische Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt und im vorl. Plan nicht enthalten
Kanalschächte sind in der Örtlichkeit aufgenommen.